



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STANDARDS FÜR DIE ÜBERWACHUNG VON EURO-MASSENZAHLUNGSSYSTEMEN Reaktion auf die im Rahmen des öffentlichen Konsultationsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen

Am 8. Juli 2002 veröffentlichte das Eurosystem im Rahmen eines Konsultationsverfahrens seine neuen „Standards für die Überwachung von Euro-Massenzahlungssystemen“. Das Eurosystem erhielt hierzu insgesamt 120 Einzelkommentare von 13 Institutionen. Alle Antworten werden auf der Website der EZB veröffentlicht.

Die neuen Überwachungsstandards des Eurosystems für den Euro-Massenzahlungsverkehr stießen auf breite Zustimmung. In den Stellungnahmen wurde die Transparenz des Eurosystems mit dem öffentlichen Konsultationsverfahren bei der Weiterentwicklung seiner Politik zu Fragen des Massenzahlungsverkehrs begrüßt. Etliche Stellungnahmen haben erklärenden Charakter und beschreiben das Umfeld, in dem bestimmte Systeme operieren. Das Eurosystem weiß diese Beiträge zu schätzen, wird sie aber nicht kommentieren. Im Folgenden werden die wichtigsten Kommentare sowie die jeweilige Stellungnahme des Eurosystems aufgeführt.

Es ist nicht notwendig, verschiedene Überwachungsstandards für Massenzahlungssysteme festzulegen; aus Gründen der Wettbewerbsneutralität sollten alle Euro-Massenzahlungssysteme denselben Grundsätzen (z. B. den „Grundprinzipien für Zahlungsverkehrssysteme, die für die Stabilität des Finanzsystems bedeutsam sind“) unterliegen.

Nach Meinung des Eurosystems wäre ein solcher Ansatz nicht angemessen und stünde nicht im Einklang mit den Grundprinzipien, die besagen: „Ausschlaggebend bei der Beurteilung, ob ein Zahlungsverkehrssystem systemweite Störungen auslösen oder übertragen kann, ist der Wert der verarbeiteten Zahlungen. Dabei ist sowohl der Gesamtwert als auch der Wert der einzelnen Zahlungen im Verhältnis zu den Mitteln der Systemteilnehmer und in Bezug auf das Finanzsystem ganz allgemein zu berücksichtigen.“

Von Bedeutung ist ferner die Art der Zahlungen, die von einem für die Stabilität des Finanzsystems bedeutsamen (d. h. systemrelevanten) System¹ in der Regel verarbeitet werden. Als Beispiel wären die Abwicklung von Finanzmarkttransaktionen und der Zahlungsausgleich von Randsystemen zu nennen. Derartige Transaktionen werden gewöhnlich nicht über Massenzahlungssysteme, sondern vielmehr über Großbetragszahlungssysteme verarbeitet. Aus diesen Gründen sollten die Grundprinzipien nur dann für Euro-Massenzahlungssysteme gelten, wenn diese systemweite Störungen auslösen können. Das Eurosystem hat eine Reihe von Indikatoren festgelegt, anhand derer bestimmt werden kann, ob der Ausfall eines bestimmten Massenzahlungssystems zu systemweiten Störungen führen kann.

Nach Ansicht des Eurosystems beeinträchtigt die Anwendung der Grundprinzipien auf Massenzahlungssysteme, die für die Stabilität des Finanzsystems bedeutsam sind, nicht deren Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Massenzahlungssystemen. Systemrelevante Massenzahlungssysteme verarbeiten in der Regel hohe Gesamtwerte und vor allem sehr große Zahlungsvolumina. Es trifft zu, dass diese Eigenschaften eine strengere Anwendung der Überwachungsstandards erforderlich machen, um dem systembedingt erhöhten Risiko Rechnung zu tragen. Zwar mag dies zu höheren Kosten für den Systembetreiber führen, doch können die betreffenden Systeme aufgrund der sehr großen Zahlungsvolumina im Allgemeinen Skaleneffekte ausnutzen, sodass sich ihre Stückkosten verringern.

Eine Überregulierung bei Massenzahlungssystemen sollte vermieden werden.

¹ Systemrelevante Zahlungssysteme werden in den „Grundprinzipien für Zahlungsverkehrssysteme, die für die Stabilität des Finanzsystems bedeutsam sind“, BIZ, Basel, Januar 2001, definiert.

Welche Standards müssen Massenzahlungssysteme erfüllen, die weder systemrelevant noch besonders bedeutsam sind?

Das Eurosystem hat die mit Massenzahlungssystemen verbundenen Risiken sorgfältig gegen die Kosten abgewogen, die für die jeweiligen Systembetreiber durch strengere Überwachungsstandards entstehen könnten. Aus diesem Grund beziehen sich die vom Eurosystem zur Konsultation herausgegebenen neuen „Standards für die Überwachung von Euro-Massenzahlungssystemen“ (Standards für Massenzahlungssysteme) nur auf solche Massenzahlungssysteme, denen bei der Verarbeitung und Abrechnung verschiedener Arten von Massenzahlungen eine besondere Rolle zukommt und deren Störungen größere wirtschaftliche Auswirkungen nach sich ziehen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in Zahlungssysteme und in die Währung allgemein beeinträchtigen könnten.

Daher wurden für Euro-Massenzahlungssysteme drei Kategorien festgelegt:

- Massenzahlungssysteme, die für die Stabilität des Finanzsystems bedeutsam sind, müssen alle Grundprinzipien gemäß dem entsprechenden Bericht erfüllen.
- Massenzahlungssysteme, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschaft sind, müssen lediglich eine Auswahl von sechs Grundprinzipien erfüllen, die vom Eurosystem in den „Standards für die Überwachung von Euro-Massenzahlungssystemen“ vorgestellt wurden.
- Massenzahlungssysteme, die in keine der beiden genannten Kategorien fallen und somit von geringerer Bedeutung für die Stabilität der Finanzmarktinfrastruktur sind, müssen die einschlägigen Überwachungsstandards (sofern vorhanden) für diese Systeme erfüllen. Als Beispiel seien die Überwachungsstandards für E-Geld-Systeme und die auf nationaler Ebene von der jeweiligen NZB festgelegten Standards für Massenzahlungssysteme genannt.

Die Auslegung der Überwachungsstandards sollte der Art des Systems angemessen sein, d. h. für Massenzahlungssysteme weniger streng sein als für systemrelevante Systeme.

Wie in der Antwort auf die vorherige Frage bezüglich der Einteilung von Massenzahlungssystemen in drei Kategorien dargelegt, muss sich die Strenge der Überwachungsstandards nach dem Risiko richten, das die betreffenden Systeme für das Finanzsystem darstellen. Daher hat das Eurosystem in seinem Konsultationspapier zu den neuen Standards für Massenzahlungssysteme darauf hingewiesen, dass die betreffenden Grundprinzipien bei Massenzahlungssystemen von besonderer Bedeutung für die Wirtschaft nicht mit der gleichen Strenge umgesetzt werden müssen wie bei Systemen, die für die Stabilität des Finanzsystems bedeutsam sind. In dem Konsultationspapier wird die Umsetzung von Grundprinzip VII als Beispiel angeführt. Hierbei wird darauf verwiesen, dass der Grad an Sicherheit und Zuverlässigkeit des Betriebs und die Notfallverfahren für Massenzahlungssysteme von besonderer Bedeutung für die Wirtschaft nicht notwendigerweise den Anforderungen für systemrelevante Systeme entsprechen müssen. Dieses Kriterium der Verhältnismäßigkeit gilt ebenso für alle anderen ausgewählten Grundprinzipien. Beispielsweise muss es im Fall von Massenzahlungssystemen, die besonders bedeutsam, aber nicht systemrelevant sind, zur Erfüllung des Grundprinzips I nicht notwendigerweise obligatorisch sein, dass externe Rechtsgutachten für die Beurteilung der Solidität der rechtlichen Grundlage eines Systems eingeholt werden. Derartige Gutachten könnten sich auch auf Ad-hoc-Untersuchungen beschränken.

Das Eurosystem sollte Kriterien für die Einstufung der Bedeutung eines Euro-Massenzahlungssystems festlegen und bekannt geben sowie ein einheitliches Verfahren für die Beurteilung der Systeme anwenden.

Das Eurosystem hat darüber beraten, welche Kriterien geeignet wären, die Bedeutung von

Massenzahlungssystemen zu bestimmen und damit die anzuwendenden Überwachungsstandards festzulegen. Es stellte fest, dass die Bedeutung eines Zahlungssystems für die Stabilität des Finanzsystems vom Ausmaß der Konzentration innerhalb des jeweiligen Zahlungsverkehrsmarkts, von den finanziellen Risiken, mit denen das betreffende System behaftet ist, und von der Gefahr des Auftretens eines Dominoeffekts abhängt. Diesbezüglich wird das Eurosystem besonders darauf achten, ob das zu beurteilende System das einzige Massenzahlungssystem eines Landes ist oder ob sich ein wesentlicher Teil des Massenzahlungsverkehrs auf dieses System konzentriert. Fällt ein derartiges System aus, dürften die Banken in dem betreffenden Land bei der Verarbeitung von Massenzahlungen auf Schwierigkeiten stoßen. Bei der Beurteilung der finanziellen Risiken wird das Eurosystem – insbesondere in Netting-Systemen – den Umsatz des Systems sowie die Sollpositionen der größten Teilnehmer berücksichtigen. Schließlich wird das Eurosystem auch die Gefahr bedenken, dass der Zahlungsausfall eines Systemteilnehmers auf andere Teilnehmer übergreifen könnte, sodass möglicherweise auch diese nicht mehr in der Lage wären, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Neben diesen allgemein anerkannten Kriterien können Zentralbanken bei der Überwachung der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Massenzahlungssysteme Besonderheiten berücksichtigen, die für ihren jeweiligen Zahlungsverkehrsmarkt typisch sind. Mit der Integration des Euro-Zahlungsverkehrsmarktes und der Schaffung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) ist anzunehmen, dass nationale Besonderheiten, die eine von dem vereinbarten Regelwerk des Eurosystems abweichende Beurteilung rechtfertigen, im Zeitablauf wegfallen.

Systeme von besonderer Bedeutung für die Wirtschaft stellen in der Regel ein geringeres Risiko für die Stabilität des Finanzsystems dar als systemrelevante Systeme. Aus diesem Grund hat das Eurosystem beschlossen, dass die Grundprinzipien für die Einschätzung und das Management von finanziellen Risiken

(Grundprinzipien III bis VI) für diese Systeme nicht obligatorisch sein sollen. Infolgedessen wird das Eurosystem bei der Identifizierung derartiger Systeme die Marktkonzentration im Bereich des Massenzahlungsverkehrs und insbesondere die Marktdurchdringung des Systems, d. h. seinen Gesamtmarktanteil, berücksichtigen.

Die Beurteilung von Euro-Massenzahlungssystemen sollte von einer Institution koordiniert werden.

Der EZB-Rat hat (nunmehr) eine endgültige Politik für die Überwachung von Euro-Massenzahlungssystemen beschlossen, an der sich in Zukunft alle Massenzahlungssysteme messen lassen müssen. Die im Eurosystem bereits hinsichtlich der Ausübung der Überwachungstätigkeiten bestehenden Regeln sehen vor, dass diese Beurteilung sowohl von den NZBen als auch der EZB vorgenommen wird. Der Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Verrechnungssysteme des ESZB (PSSC) wird diese Beurteilungen koordinieren und überprüfen, um sicherzustellen, dass die gemeinsame Methodologie im gesamten Eurosystem in einer harmonisierten Weise angewandt wird.

Überwachungsstandards sollten keine zusätzlichen Kosten verursachen.

Bei der Erfüllung seiner Aufgabe, das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu gewährleisten, muss das Eurosystem sicherstellen, dass sich die entsprechenden Risiken in Grenzen halten. Grund hierfür ist, dass sich einzelne Teilnehmer an einem Zahlungsverkehrssystem nicht immer hinreichend des Risikos bewusst sind, das sie für andere Teilnehmer und das Finanzsystem insgesamt darstellen.

Wie stark das Eurosystem regulierend eingreift, hängt davon ab, wie groß das Risiko für die Finanzmarktstabilität ist. Je größer also das Risiko für das Finanzsystem ist, desto strikter sind die Überwachungsstandards, die ein solches System zu erfüllen hat. Überdies müssen die Anforderungen an die Effizienz eines Systems analog zu seiner Bedeutung

steigen. Folglich muss ein einzelnes Massenzahlungssystem die gültigen Überwachungsstandards erfüllen. Es muss seine Sicherheits- und Effizienzmaßnahmen verbessern, um den erforderlichen Standards zu entsprechen, falls dies derzeit noch nicht der Fall ist. Derartige Systemanpassungen können Kosten für das einzelne System zur Folge haben. Diese Kosten tragen jedoch zur Eingrenzung der Risiken bei, verringern also mögliche spätere Kosten für das System selbst, seine Teilnehmer oder die Wirtschaft insgesamt. Darüber hinaus kann eine höhere Effizienz des Systems eine Reihe von Vorteilen für die Volkswirtschaft mit sich bringen. Aus makroprudenzieller Sicht können zusätzliche Kosten für einzelne Zahlungsverkehrssysteme also gerechtfertigt sein, wenn sie zu einer faktischen Verringerung der Risiken und/oder zu einer höheren Effizienz führen.

Der Umfang der erfassten Instrumente und Systeme sollte klar definiert sein. Die Überwachungsstandards für Massenzahlungssysteme sollten für jede Art von Verarbeitung und Zahlungsausgleich gelten, also nicht nur für den Zahlungsausgleich, sondern auch für die Verarbeitung. Außerdem sollten auch Korrespondenzbank- und andere Zahlungsverfahren, die mit Zahlungssystemen vergleichbar sind, berücksichtigt werden.

Die Entscheidung, ob die neuen Standards für die Überwachung von Euro-Massenzahlungssystemen anzuwenden sind, wird maßgeblich durch die Frage bestimmt, ob das jeweilige Zahlungssystem für das Funktionieren der Wirtschaft von besonderer Bedeutung ist. Welche Zahlungsinstrumente über diese Systeme abgewickelt werden ist zweitrangig und für die Entscheidung über die Bedeutung eines Systems weniger relevant. Ein Massenzahlungssystem ist ein System, über das eine Vielzahl von Zahlungen mit relativ niedrigem Wert in Form von Schecks, Überweisungen, Lastschriften, Transaktionen am Geldautomaten (ATM) oder elektronischen Zahlungen an den Kassen im Handel und bei Dienstleistern (EFTPOS) abgewickelt werden.

Die Standards für die Überwachung von Massenzahlungssystemen finden auf Verarbeitungs- (Clearing) und Zahlungsausgleichssysteme (Settlement) Anwendung. Die Tatsache, dass die entsprechenden Systeme *grundsätzlich Zahlungsausgleichsdienstleistungen bereitstellen*, sollte nicht dahingehend interpretiert werden, dass der Bearbeitungsprozess diesen Standards nicht unterliegt. Im Gegenteil: Verarbeitung und Zahlungsausgleich sind integrale Bestandteile der Zahlungsverkehrsinfrastruktur. Die Endfassung der Überwachungsstandards für Massenzahlungssysteme macht dies deutlich.

Der Anwendungsbereich der Überwachungsstandards des Eurosystems beschränkt sich auf Systeme in Gestalt eines automatisierten Clearinghauses (ACH) sowie auf multilaterale Vereinbarungen. „Hub and spoke“-Verfahren² und bilaterale Vereinbarungen werden derzeit noch nicht berücksichtigt. „Hub and spoke“-Verfahren bestehen aus einer Vielzahl bilateraler Vereinbarungen, bei denen die „Nabe“ (d. h. die Stelle, die den Zahlungsausgleich herbeiführt) unterschiedliche Kontrakte mit jeder „Speiche“ (d. h. dem Kreditinstitut) aushandeln kann. Diese Verfahren unterliegen den Überwachungsstandards nicht, da einige der Prinzipien für eine direkte Anwendung zu allgemein gehalten sind. Wie sollte etwa ein fairer und offener Zugang in einer bilateralen Vereinbarung umgesetzt werden, in der die Bedingungen zwischen den beiden Parteien auf der Basis von bilateralen Verhandlungen festgelegt werden?

Bilaterale Vereinbarungen und „Hub and spoke“-Verfahren sind typische Beispiele für Korrespondenzbankbeziehungen. Das Eurosystem erhebt derzeit Daten, um die Bedeutung des Korrespondenzbankgeschäfts für das Finanzsystem zu untersuchen. Je nach den Ergebnissen dieser Analyse besteht die Möglichkeit, dass das Eurosystem auch Überwachungsstandards für diese Verfahren festlegt.

² Englisch für Nabe und Speichen.

Sollte die Anwendung des Grundprinzips IV obligatorisch sein?

Die Anwendung von Grundprinzip IV ist gemäß den Standards für die Überwachung von Massenzahlungssystemen nicht verpflichtend, wird jedoch als überaus wünschenswert angesehen. Grund dafür, dass die Anwendung dieses Grundprinzips als „überaus wünschenswert“ eingestuft wird, ist nach Ansicht des Eurosystems, dass dadurch das finanzielle Risiko gemindert werden würde. Überdies wären die Kosten für technische Anpassungen, die einen Zahlungsausgleich am Valutatag ermöglichen, nicht übermäßig hoch. Methodisch betrachtet wäre es allerdings nicht konsequent, wenn eine Abwicklung am Valutatag verlangt würde, aber keine Maßnahmen vorgeschrieben wären, die einen rechtzeitigen Zahlungsausgleich auch bei Ausfall eines Teilnehmers gewährleisten. Da die Grundprinzipien III und V nicht obligatorisch sind, war man der Auffassung, dass Grundprinzip IV ebenfalls nicht verpflichtend, jedoch überaus wünschenswert sein sollte.

Gelten die Überwachungsstandards auch für die beitretenden Staaten?

Die neuen Überwachungsstandards gelten für alle Euro-Massenzahlungssysteme, d. h. für alle Länder, in denen ein Euro-Massenzahlungssystem betrieben wird. Sobald die derzeitigen Beitrittskandidaten der Europäischen Union beigetreten sind und den Euro eingeführt haben, müssen sie allen im Euro-Währungsgebiet geltenden Überwachungsstandards entsprechen. Das Eurosystem arbeitet eng mit den beitretenden Staaten zusammen, um sie bei den Vorbereitungen für ihren Beitritt zu unterstützen. In diesem Zusammenhang hat das Eurosystem den Inhalt und die Bedeutung seiner Überwachungsstandards bereits dargelegt. Da viele Beitrittsländer zurzeit ihre Zahlungssysteme umstrukturieren und anpassen, hat das Eurosystem auf die Vorteile bei der Wahl eines Verfahrens hingewiesen, das die Umsetzung der Standards des Eurosystems erleichtert.

Der Umfang der Überwachung hinsichtlich der Anforderungen an die Effizienz ist unklar, und der Markt reguliert Fragen der Effizienz selbst.

Gemäß Grundprinzip VIII sollte ein System einen benutzerfreundlichen und ökonomisch effizienten Weg für Zahlungen bieten. Es ist Aufgabe des Systembetreibers (in Zusammenarbeit mit den Benutzern), den effizientesten Ansatz zu bestimmen; das Eurosystem erkennt uneingeschränkt an, dass der Markt die Hauptverantwortung in diesem Bereich trägt. Die Beurteilung von Effizienzaspekten kann allerdings nicht auf die Zahlungssysteme beschränkt werden; vielmehr müssen auch die Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft berücksichtigt werden. Den Zentralbanken (so etwa denen des Eurosystems) als öffentliche Einrichtungen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Überwachung von Zahlungssystemen gehört, obliegt es, zu prüfen und zu gewährleisten, dass die Betreiber solcher Systeme diese weiter gefasste Perspektive auch entsprechend berücksichtigen.

Grundprinzip VIII: Der Bank Identifier Code (BIC) und die International Bank Account Number (IBAN) können aus Kostengründen nur auf lange Sicht umgesetzt werden. Es wäre daher verfrüht, Standards für eine durchgängig automatisierte Abwicklung (straight-through processing, STP) für alle Massenzahlungssysteme zu fordern; deren Umsetzung sollte in die Zuständigkeit der einzelnen Länder fallen.

Im Zuge der Diskussion über einen gemeinsamen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) hat das Eurosystem den Bankensektor wiederholt dazu aufgefordert, etwas gegen die fehlende Standardisierung zu unternehmen und internationale Standards (z. B. den BIC und die IBAN) sowie Nachrichtenformate (etwa das SWIFT-Format MT 103+) einzuführen, die eine vollständige durchgängig automatisierte Abwicklung von Zahlungen über Ländergrenzen hinweg ermöglichen würden. Diese Standards sollten schnellstmöglich umgesetzt werden. Zwar ist unbestritten, dass dies kurzfristig zu zusätzlichen Kosten führen

wird; langfristig jedoch werden Banken grenzüberschreitende Zahlungen viel effizienter abwickeln und entsprechend Kosten einsparen können. Darüber hinaus wäre es in einem vollständig verwirklichten gemeinsamen Euro-Zahlungsverkehrsraum nicht vertretbar, dass sich Zahlungen gleicher Art in Bezug auf die Effizienz erheblich voneinander unterscheiden. Es liegt daher im allgemeinen Interesse, also auch im Interesse der Banken, so bald wie möglich STP-Standards einzuführen und einen gemeinsamen Euro-Zahlungsverkehrsraum zu schaffen. Aufgrund der Größe des Euro-Währungsgebiets kann die Umsetzung der Standards nicht allein den einzelnen Ländern obliegen, sondern muss auf der Ebene des Eurogebiets koordiniert werden.

Grundprinzip VIII: Effizienz lässt sich innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens der EU erreichen.

Die Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro³ zielt darauf ab, Preisunterschiede zwischen inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen zu beseitigen. Gleiche Gebühren für diese beiden Dienstleistungen bedeuten jedoch nicht automatisch gleiche Kosten. Im Gegenteil: Die den Banken für grenzüberschreitende Zahlungen entstehenden Kosten sind bedeutend höher als für inländische Zahlungen, d. h., es gibt ein merkliches Effizienzdefizit bei grenzüberschreitenden Zahlungen. Dieses Problem muss noch angegangen werden und kann nicht durch gesetzgeberische Initiativen gelöst werden.

Grundprinzip X: Die Überwachung sollte die Effizienz von Organisationsstrukturen nicht beeinträchtigen.

Wie bei allen Grundprinzipien liegt die Hauptverantwortung für die Effizienz von Führungs- und Verwaltungsstrukturen beim jeweiligen System, seinen Eigentümern und Anwendern. Die Zentralbank hat dafür zu sorgen, dass diese Strukturen effizient, rechenschaftspflichtig und transparent sind.

Die nationale Umsetzung von EG-Richtlinien (wie der Finalitätsrichtlinie) könnte zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

EG-Richtlinien sind so beschaffen, dass die nationalen Gesetzgeber einen gewissen Ermessensspielraum bei der Umsetzung in nationales Recht haben. Dabei müssen die Grenzen der Richtlinie gewahrt werden, während gleichzeitig Platz für nationale Besonderheiten bleibt. Aufgrund dieses Ermessensspielraums ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass eine Richtlinie nicht in allen Ländern auf die gleiche Art und Weise umgesetzt wird. Zur Ermittlung eventueller änderungsbedürftiger Unvereinbarkeiten können EG-Richtlinien eine Überprüfungsklausel enthalten. Sollte eine derartige Unvereinbarkeit zu Wettbewerbsverzerrungen in einem Bereich führen, der der Verantwortlichkeit des ESZB unterliegt, wird das ESZB die Europäische Kommission entsprechend informieren, damit diese den Sachverhalt prüfen kann.

Wie sieht der Zeitrahmen für die Umsetzung der neuen Standards für die Überwachung von Massenzahlungssystemen aus?

Der EZB-Rat hat die Standards für die Überwachung von Massenzahlungssystemen in ihrer Endfassung verabschiedet und damit den Weg für deren Umsetzung geebnet. Das Eurosystem wird bis Ende 2004 alle Euro-Massenzahlungssysteme überprüfen. Jene Systeme, die den neuen Überwachungsstandards nicht entsprechen, müssen so optimiert werden, dass sie die jeweiligen Standards erfüllen.

Infolge der Entwicklung hin zu einem gemeinsamen Euro-Zahlungsverkehrsraum wird die Infrastruktur vieler Euro-Massenzahlungs-

³ Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro.

systeme derzeit konsolidiert bzw. umgestaltet, oder derartige Maßnahmen sind geplant. Das Eurosystem berücksichtigt diese strukturellen Änderungen bei der Beurteilung eines Systems. Ein System, das bereits umgestaltet wird, muss also den Überwachungsstandards

des Eurosystems erst mittelfristig vollständig entsprechen. Systeme, die demnächst das Ende des Lebenszyklus erreichen, können daher bis zum Jahr 2008 Übergangsregelungen in Anspruch nehmen.

© Europäische Zentralbank, 2003

Anschrift: Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main

Postanschrift: Postfach 16 03 19, D-60066 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 1344 0, Internet: <http://www.ecb.int>, Fax: +49 69 1344 6000, Telex: 411 144 ecb d

Alle Rechte vorbehalten.

Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist gestattet, vorausgesetzt, die Quelle wird angegeben.

ISBN 92-9181-381-8 (Internet-Version)